

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AG ZUR VORLESUNG STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE): ART. 2 ABS. 2 SATZ 1 GG – FALL 2

Wiss. Mit. Jim Engelbrecht

Art. 2 II GG

Art. 2

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Fall 2

Fallfragen:

1. Verletzt die Regelung des §20 IfSG die A in ihren Grundrechten?
2. Liegt ein Eingriff in das Grundrecht des B aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vor?

Bearbeitungsvermerk: Im Rahmen von Frage 2 bedarf es keiner Ausführungen zu Schutzbereich und Rechtfertigung. Es ist davon auszugehen, dass ein Betreuungsverbot gem. § 20 Abs. 1 S. 3 IfSG zum (temporären) Verlust des Anspruchs auf frühkindliche oder vorschulische Förderung nach § 24 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SGB VIII führt.

Gliederung Ausgangsfall

Die A könnte zunächst in ihrem Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG verletzt sein. Dies setzt voraus, dass durch einen Akt öffentlicher Gewalt in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingegriffen worden ist und dieser Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

A. Verletzung Art. 2 II 1 GG

- I. Schutzbereich
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - 1. Schrankenvorbehalt
 - 2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

B. Verletzung Art. 2 I GG

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann
- A = natürliche Person (+) → Minderjährigkeit hier irrelevant

2. Sachlicher Schutzbereich

a) Leben (Alt. 1)

- *Körperliches Dasein*
- (-) → selbst Nebenwirkungen nicht tödlich

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

I. Schutzbereich

2. Sachlicher Schutzbereich

b) Körperliche Unversehrtheit (Alt. 2)

- *Menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne sowie die Abwesenheit psychischer Krankheitszustände*
- 1. Ansatz: Substanzverletzung durch Einstich in die Haut (+)
- 2. Ansatz (vorzugswürdig, weil präziser): Verletzung körperlicher Autonomie (+) → Fremdbestimmung durch Impfzwang
- Zwischenergebnis: sachlicher Schutzbereich für Art. 2 II 1 (2) GG (+)

3. Zwischenergebnis: Schutzbereich von Art. 2 II 1 (2) GG (+)

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

II. Eingriff

- *Finale, unmittelbare und imperative Beeinträchtigung des Schutzbereichs durch einen staatlichen Rechtsakt*
 - *Rechtsförmigkeit (+) → Gesetzförmiges Staatshandeln*
 - *Final (+) → Gezielte Aufhebung Körp. Selbstbestimmungsrecht*
 - *Imperativ (+) Befehlende Anordnung & ggf. Durchsetzung (§ 20 I 3 IfSG)*
 - *Unmittelbar (+) → Beeinträchtigung folgt direkt aus Regelung*
- *Eingriff (+)*

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG könnte jedoch gerechtfertigt sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eingriff auf einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage beruht, welche ihrerseits den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt genügt.

1. Schrankenvorbehalt

- Einfacher Gesetzesvorbehalt in Art. 2 II 3 GG
- Verschärfung durch Wesentlichkeitslehre: Parlamentsvorbehalt
- § 20 IfSG (+) → hM: entgegen Wortlaut Art. 2 II 3 auch Legislativeingriffe

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

(+) → Bearbeitungsvermerk!

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

➤ Verhältnismäßigkeit & sonst. Schranken

aa) Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG

(+) → § 20 I 2 IfSG

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

bb) Verhältnismäßigkeit (?)

(1) Legitimer Zweck (+) → Schutz der Volksgesundheit (Art. 2 II 1 GG)

(2) Geeignetheit (+) → Fast 100% lebenslanger Ansteckungsschutz

(3) Erforderlichkeit (+) → Empfehlungen/Nudging nicht gleich effektiv

(4) Angemessenheit (?)

- Die bewirkte Grundrechtsbeeinträchtigung darf nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in ein Grundrecht und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein.

Verletzung von Art. 2 II 1 GG

bb) Verhältnismäßigkeit

(4) Angemessenheit

Infektionsschutz

Körp. Unversehrtheit

Hohe Zielerreichung &
Entschärfung durch § 20 II

Schutz vulnerabler Personen &
gesamtgesellschaftliche
Epidemieprävention

Geringe Betroffenheit
(Minimale Verletzung, äußerst
seltene Nebenwirkungen)

Hoher Wert des Art. 2 II 1 (2) GG

Ergebnis Frage 1

- Angemessenheit (+)
- Verhältnismäßigkeit (+)

3. Zwischenergebnis: Verfassungsmäßigkeit § 20 IfSG (+)

IV. Ergebnis: Verletzung von Art. 2 II 1 (2) GG (-)

B. Verletzung Art. 2 I GG

- Das Auffanggrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG tritt aufgrund der Eröffnung des Schutzbereiches des besonderen Freiheitsrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG im Wege der Subsidiarität zurück.

C. Ergebnis: Die A ist durch die Regelung des § 20 IfSG nicht in ihren Grundrechten verletzt.

Frage 2

- Zu prüfen ist, ob die Alternativfassung des § 20 IfSG einen Eingriff in das Grundrecht des B auf körperliche Unversehrtheit darstellt.

I. Klassischer Eingriffsbegriff

- *Rechtsförmig (+) → Gesetzförmiges Staatshandeln*
- *Unmittelbar (+/-)*
 - 1. Ansatz: Autonomie → *Unmittelbarkeit (+)*
 - 2. Ansatz: Substanzverletzung (BVerfG) → *Impfentscheidung als vermittelnde Zwischenursache*
- *(Hilfsgutachten:) Imperativ (-) → Keine durchsetzbare Rechtspflicht*

Frage 2

- Klassischer Eingriff (-)

II. Moderner/ erweiterter Eingriffsbegriff

- **Textbaustein** zur Überleitung: Ein Eingriff im klassischen Sinne ist folglich nicht gegeben. Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass unter bestimmten Umständen auch Grundrechtsbeeinträchtigungen durch mittelbares und/oder faktisches Staatshandeln einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstellen kann, damit nicht durch die Wahl solcher Handlungsformen die von Art. 1 Abs. 3 GG angeordnete Grundrechtsbindung umgangen werden kann.
- **Obersatz:** Fraglich ist daher ob ein Eingriff nach modernem Verständnis vorliegt.

Frage 2

- Klassischer Eingriff (-)

II. Moderner/ erweiterter Eingriffsbegriff

- **Definition:** Ein Eingriff im erweiterten Sinne liegt bei jeder dem Staat zurechenbare Maßnahme vor, die ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht bzw. wesentlich erschwert.
- **[P]** Wesentlichkeit der Freiheitsverkürzung?
- BVerfG: Maßnahme muss in ihrer **Zielsetzung** und **Wirkung** einem direkten Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen.

Frage 2

II. Moderner/ erweiterter Eingriffsbegriff

- BVerfG: Maßnahme muss in ihrer **Zielsetzung** und **Wirkung** einem direkten Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen.
- **Subsumtion:** Verzicht auf Impfung anders als im Ausgangsfall rechtlich möglich, aber faktisch mit gewichtigen Nachteilen (Betreuungsverbot = Verlust des Anspruchs auf vorschulische Förderung) als zwingender und damit gewollter Konsequenz der gewählten Regelungstechnik.
- Wesentliche Freiheitsverkürzung (+)
- Moderner Eingriff (+)

Ergebnis Frage 2

Unter Zugrundelegung des erweiterten Eingriffsbegriffes liegt daher eine dem Staat zurechenbare Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit des B durch die Alternativfassung des § 20 IfSG vor.